

Entgelttabelle TV-L für Lehrkräfte (West)

- Gültig für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 -
- Erhöhung um 2,95 % -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	für 1 Jahr	für 2 Jahre	für 3 Jahre	für 4 Jahre	für 5 Jahre	individuell
15	4.034,04	4.472,68	4.637,88	5.224,63	5.668,97	
14 Erfüller	3.652,39	4.051,13	4.284,69	4.637,88	5.179,05	
13 Erfüller im höheren Dienst	3.367,56	3.737,83	3.937,21	4.324,57	4.860,04	
13 * Erfüller im Gehobenen Dienst und Nichterfüller	3.345,96	3.716,23	3.915,61	4.302,97	4.838,44	
12	2.998,46	3.328,86	3.795,97	4.206,13	4.735,90	
11	2.895,92	3.209,24	3.442,79	3.795,97	4.308,67	
10	2.787,69	3.095,30	3.328,86	3.562,42	4.006,76	
9 **	2.462,97	2.730,71	2.867,44	3.243,41	3.539,64	
8	2.305,87	2.556,53	2.670,45	2.778,69	2.898,32	2.972,38
6	2.117,89	2.345,75	2.459,68	2.573,62	2.647,67	2.727,41

* gilt für:

- FH-Absolventen, welche nach der dreijährigen Ausbildung nicht mehr ins Beamtenverhältnis gelangen können (werden von EG 12 nach EG 13 Erfüller im Geh. Dienst höhergruppiert).
- Nicht-Erfüller, welche nach der Nummer 3.5.1 (siehe Arbeitsvertrag) eingruppiert sind.

** **In EG 9 besondere Laufzeiten für Erfüller in Vb und Nichterfüller in Vb nach Aufstieg aus Vc oder aus Vlb: Stufe 3 nach 5 Jahren Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren Stufe 3, keine Stufe 5.**

- Die Beträge der Entgelttabelle TV-L allgemein gelten zunächst mit Abzügen in Höhe von 72 € für EG 9-13 bzw. 64 € in EG 5-8, da die Lehrkräfte eine geringere allgemeine Zulage (42,98 €) haben als entsprechende Verwaltungsangestellte (114,60 € bzw. 107,44 €). Die Entgelttabelle TV-L enthält jedoch die höhere Allgemeine Zulage von 114,60 € in EG 9 - 13 bzw. 107,44 € in EG 5 - 8 Aus diesem Grund gibt es eine extra Entgelttabelle TV-L für Lehrkräfte.
- Bei Entgelterhöhungen seit dem 01.11.2006 erfolgt eine Anhebung auf Beträge der Entgelttabelle TV-L in 10tel Schritten zu je 7,20 € (EG 9 - 13) bzw. 6,40 € (EG 5 - 8).
Diese Anhebungen sind in obiger Entgelttabelle für Lehrkräfte bereits eingearbeitet!
- Die genannten Abzüge gelten nicht gegenüber Lehrkräften in der Tätigkeit von Studienräten in EG 13, den sogenannten „Erfüllern“, welche die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Einstellung als Studienrat/Studienrätin erfüllen, jedoch nichts ins Beamtenverhältnis kommen können, sowie für EG 14 und EG 15.

Nach wie vor offen ist eine Entgeltordnung für Lehrerinnen und Lehrer. Eine Grundtarifizierung war bei den Tarifverhandlungen 2013 wieder nicht möglich, da das vorgelegte Angebot der Arbeitgeber zur Leh-rereingruppierung von der Arbeitnehmerseite in keinsten Weise akzeptiert werden konnte. Die Landesregierung kann folglich weiterhin nach Gutdünken die Eingruppierung der Lehrerinnen und Lehrer im Arbeitneh-merverhältnis (Angestellte) selbst einseitig festlegen. Der BLV wird jedoch weiterhin um einen eigenständigen Eingruppierungstarifvertrag kämpfen und die Abgeordneten über die Hintergründe der ungleichen Entlohnung von Lehrerinnen und Lehrern im Arbeitneh-merverhältnis im Vergleich zur Beamtenbesoldung informieren.